

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 11

Sitzung vom 16. Januar 2019

**16.04.23 / 33.06**

**Interpellation Andres Bühler im Namen der BSB betreffend schöne Begegnungszone Altstadt**

**Antwort des Stadtrats**

Interpellation von	Gemeinderat Andres Bühler namens der BSB
Datum der Interpellation	16. Oktober 2018
Titel der Interpellation	Schöne Begegnungszone Altstadt
Datum der Begründung im Gemeinderat	05. November 2018
Frist zur Beantwortung	05. Februar 2019 (Art. 49a Ziff. 4 Geschäftsordnung des Gemeinderats)
Vorletzte Sitzung vor Ablauf der Frist	16. Januar 2019
Letzte Stadtratssitzung vor Ablauf der Frist	30. Januar 2019

Wortlaut der Interpellation:

*„Der Stadtrat wird eingeladen, über die Sachlage der Ordnung und Sauberkeit in der Begegnungszone Altstadt Auskunft zu erteilen, insbesondere über folgende Punkte:*

- *Welche Regelungen bestehen für die Reinigung jener Fuss- und Verkehrsflächen in der Begegnungszone Altstadt, die im Privatbesitz sind, optisch und nutzungstechnisch heute aber dem Strassenraum angehören?*
  - *Was ist kurzgefasst der Inhalt dieser Regelungen?*
  - *Wer ist aktuell in der Pflicht, jene Flächen zu reinigen, die im Privatbesitz sind, für die sich die Stadt aber ein Fusswegrecht und/oder Fahrwegrecht gesichert hat?*
- *Wenn nach offiziellen Festivitäten in der Begegnungszone solche Privatflächen verschmutzt zurückbleiben, ist dann die Stadt Bülach als Bewilligungsgeber gegenüber den Grundeigentümern bezüglich der Reinigung in der Pflicht?*
  - *Falls ja, was beinhaltet diese Pflicht genau?*
  - *Existieren Meldungen und/oder Forderungen dieser Art?*
- *Wenn nach offiziellen Festivitäten in der Begegnungszone Verunreinigungen und/oder Schäden an Privathäusern zurückbleiben, ist dann die Stadt Bülach als Bewilligungsgeber gegenüber den Eigentümern bezüglich Reinigung und/oder Schadenskorrektur in der Pflicht?*
  - *Falls ja, was beinhaltet diese Pflicht genau?*
  - *Existieren Meldungen und/oder Forderungen dieser Art?*
- *Wie beurteilt der Stadtrat aktuell den optischen Bodenzustand und die Sauberkeit in der Begegnungszone Altstadt, speziell entlang der Marktgasse, und bezogen auf Themen wie:*
  - *Ölrückstände von Verpflegungsständen?*

**Protokoll** Auszug

**Behörde** Stadtrat

Beschluss-Nr. 11

Sitzung vom 16. Januar 2019



- *Kot- und Pinkelspuren (Von Hunden und Anderen)?*
- *Graffiti?*
- *Wasser- und Reinigungsspuren (durch Wasserrinnen, Hochdruckreiniger etc.)?*
- *Welche Möglichkeiten sind für den Stadtrat vorstellbar, um bei Verunreinigungen an Fassaden von Privathäusern und im Sinne einer schönen und sauberen Altstadt, die Liegenschaftsbesitzer zu unterstützen, beispielsweise zur Entfernung der Graffiti?*
- *Ist es für den Stadtrat vorstellbar, im Sinne einer sauberen Altstadt, Schnee und Laub von jenen Flächen, für die sich die Stadt ein Fusswegrecht und/oder Fahrwegrecht gesichert hat, nach Möglichkeit jeweils vollständig abtransportieren, statt am Fassaden geschoben hinterlassen zu lassen?*
- *Wie beurteilt der Stadtrat die Verkehrs- und Parkplatzsituation in und um die Altstadt heute, in Bezug auf...*
  - *seine Antwort zur Petition "Eine kleine Stadt mit <Mehr>-Wert" vom 21.04.2016?*
  - *unnötige Transitfahrten durch, und Parkplatzsuchfahrten innerhalb der Begegnungszone?*
  - *die Möglichkeit, für eine künftige Verkehrsbefreiung einzelner und allenfalls kleiner Abschnitte Tests durchzuführen?*
  - *den, gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz PBG, von Liegenschaftsbesitzern eingezogenen Millionenbetrag der Parkplatzerersatzabgabe für nicht realisierbare Parkplätze, und ob dessen Verwendung gar als gebunden betrachtet werden muss?"*

Der Stadtrat **beschliesst:**

Die Interpellation von Gemeinderat Andres Bühler betreffend schöne Begegnungszone Altstadt wird wie folgt beantwortet:

1. 1. Welche Regelungen bestehen für die Reinigung jener Fuss- und Verkehrsflächen in der Begegnungszone Altstadt, die im Privatbesitz sind, optisch und nutzungstechnisch heute aber dem Strassenraum angehören?
  - a) Was ist kurzgefasst der Inhalt dieser Regelungen?

Antwort:

Aufgrund der baulichen Umgestaltung des öffentlichen Raumes von Fassade zu Fassade (dies ist eine zwingende Vorgabe der Kantonspolizei für das Funktionieren der Begegnungszone)

**Protokoll** Auszug

**Behörde** Stadtrat

Beschluss-Nr. 11

Sitzung vom 16. Januar 2019



wurden im Jahr 2009 mit den Grundeigentümern Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen, welche lediglich von einzelnen Grundeigentümern nicht unterzeichnet wurden. Darin ist Folgendes festgehalten:

Fuss- und Fahrweg- sowie beschränktes Benützungsrecht mit Unterhalts- und Werkhaftungsregelung zugunsten der Stadt Bülach, zulasten des Grundstücks Kat.-Nr. xxx:

“Der jeweilige Eigentümer des belasteten Grundstücks gestattet der Stadt Bülach das Fuss- und Fahrwegrecht auf der im Situationsplan 1:250 der WS Ingenieure AG, Bülach, vom Februar 2008 rot bezeichneten Fläche und ein beschränktes Benützungsrecht auf den rot und gelb bezeichneten Flächen. Die rot bezeichnete Fläche ist vom Belasteten für den öffentlichen Durchgang freizuhalten, ausgenommen sind kurzzeitige Benützungen für Ein- und Auslad und Ähnliches. Die Benützung der gelb bezeichneten Fläche durch die Öffentlichkeit beschränkt sich auf städtische Veranstaltungen und Anlässe wie Märkte, Stadtfeste etc. und bedarf einer öffentlichen Ankündigung.

Der bauliche Unterhalt und die Erneuerung des Oberflächenbelags der farblich bezeichneten Flächen obliegen der Stadt Bülach, ebenso der betriebliche Unterhalt der rot bezeichneten Fläche (Reinigung, Schneeräumung etc.). Ausgenommen davon sind die Anlagen des Grundeigentümers wie Treppen, Lichtschächte, Entwässerungseinrichtungen etc. Die Werkhaftung auf der rot bezeichneten Fläche wird von der Stadt Bülach übernommen, wobei die Haftung der Stadt für durch Einrichtungen des Grundeigentümers verursachte Schadenfälle ausgeschlossen ist.

Die im Situationsplan gelb bezeichnete Fläche darf vom Grundeigentümer nur mit solchen Einrichtungen versehen werden, die bei öffentlicher Beanspruchung oder für Anlieferungen und dergleichen ohne besondere Vorkehrungen weggeräumt werden können. Die Räumung erfolgt durch den Grundeigentümer und zu dessen Lasten.

Im Sinne einer einheitlichen Gestaltung der Altstadt bestimmt der Stadtrat Bülach uneingeschränkt die Art der Oberfläche des im Situationsplan rot und gelb bezeichneten Gebiets.”

Mit dem Eintrag der neuen Personaldienstbarkeit wurden die Dienstbarkeiten „Fusswegrecht für die Öffentlichkeit zugunsten Stadt Bülach, zulasten Kat.-Nr. xxx, dat. 14.10.1965“ als gegenstandslos gelöscht. Diese Dienstbarkeiten wurden ursprünglich durch den Kanton Zürich abgeschlossen, weil die Marktgasse zu jenem Zeitpunkt eine Staatsstrasse war. Mit der Übergabe der Marktgasse ins städtische Eigentum gingen auch die Dienstbarkeiten an die Stadt Bülach über.

Die im jeweiligen Plan rot eingetragene Fläche entspricht der ursprünglichen Trottoirfläche gemäss Dienstbarkeit aus dem Jahr 1965.

**Protokoll** Auszug

**Behörde** Stadtrat

Beschluss-Nr. 11

Sitzung vom 16. Januar 2019



b) Wer ist aktuell in der Pflicht, jene Flächen zu reinigen, die im Privatbesitz sind, für die sich die Stadt aber ein Fusswegrecht und/oder Fahrwegrecht gesichert hat?

Antwort:

Die Stadt Bülach gemäss Dienstbarkeitsregelung (siehe oben).

2. Wenn nach offiziellen Festivitäten in der Begegnungszone solche Privatflächen verschmutzt zurückbleiben, ist dann die Stadt Bülach als Bewilligungsgeber gegenüber den Grundeigentümern bezüglich der Reinigung in der Pflicht?

Antwort:

Was unter „offiziellen“ Festivitäten gemeint ist, ist unklar. In der Pflicht ist der Veranstalter, nicht der Bewilligungsgeber. Bei durch die Stadt Bülach durchgeführten Veranstaltungen (Bsp. Warenmärkte, Weihnachtsmarkt) ist die Stadt Bülach als Veranstalterin in der Pflicht.

a) Falls ja, was beinhaltet diese Pflicht genau?

Antwort:

Der Veranstalter erhält eine Polizeibewilligung, in welcher u.a. Folgendes festgehalten ist (Bsp. Weihnachtsmarkt 2018):

- Es sind genügend WC-Anlagen bereitzustellen.
- Die WC-Anlagen müssen gut sichtbar signalisiert sein.
- Für die Sauberkeit der Anlage ist der Veranstalter verantwortlich.
- Es sind genügend Abfallbehältnisse bereitzustellen.
- Die Kosten für die Abfallentsorgung trägt der Veranstalter.
- Nach der Veranstaltung sind die Umgebung sowie die Strassen und Plätze von Unrat usw. zu reinigen.
- Die Reinigung hat durch den Veranstalter zu erfolgen.

b) Existieren Meldungen und/oder Forderungen dieser Art?

Antwort:

Bei der Stadtpolizei gingen vereinzelte Reklamationen ein. Beim Bereich Veranstaltungen sind vereinzelte Meldungen eingegangen, welche zwischen dem Veranstalter und den betroffenen Eigentümern besprochen und geregelt wurden.

**Protokoll** Auszug

**Behörde** Stadtrat

Beschluss-Nr. 11

Sitzung vom 16. Januar 2019



3. Wenn nach offiziellen Festivitäten in der Begegnungszone Verunreinigungen und/oder Schäden an Privathäusern zurückbleiben, ist dann die Stadt Bülach als Bewilligungsgeber gegenüber den Eigentümern bezüglich Reinigung und/oder Schadenskorrektur in der Pflicht?
- a) Falls ja, was beinhaltet diese Pflicht genau?
  - b) Existieren Meldungen und/oder Forderungen dieser Art?

Antwort:

Der Bewilligungsgeber ist nicht in der Pflicht (analog Punkt 2.). Der Veranstalter erhält nur eine Bewilligung für die Nutzung des Bodens. Sollten durch Dritte irgendwelche Sachbeschädigungen erfolgen, ist durch jenen Grundeigentümer Anzeige zu erstatten. Der Veranstalter kann nicht haftbar gemacht werden für das unkorrekte Verhalten der Veranstaltungsteilnehmer. Bei „offiziellen“ Veranstaltungen (Weihnachtsmarkt o.ä.) kommt es vereinzelt vor, dass die Fassaden durch Getränke oder Essen verschmutzt werden. Hierbei unterstützt der Bereich Veranstaltungen kulanterweise die Hausbesitzer bei einer fachmännischen Reinigung. Bei mutwilligen Sachbeschädigungen übernimmt die Stadt jedoch keine Haftung.

Meldungen sind dem Stadtrat keine bekannt. Betreffend allfälliger Anzeigen und damit verbundenen Ermittlungen und Strafverfolgungen erfolgt die Kommunikation durch die zuständigen Vollzugsorgane.

4. Wie beurteilt der Stadtrat aktuell den optischen Bodenzustand und die Sauberkeit in der Begegnungszone Altstadt, speziell entlang der Marktgasse, und bezogen auf Themen wie:
- a) Ölrückstände von Verpflegungsständen?
  - b) Kot- und Pinkelpuren (Von Hunden und Anderen)?
  - c) Graffiti?
  - d) Wasser- und Reinigungsspuren (durch Wasserrinnen, Hochdruckreiniger etc.)?

Antwort:

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass sich die Altstadt insgesamt in einem guten und sauberen Zustand präsentiert. Hierfür wird seitens Behörde und Verwaltung ein hoher Aufwand betrieben. So wurde beispielsweise nach Hinweisen aus dem Gewerbe am Montag nach dem Weihnachtsmarkt 2018 ein Abschnitt der Marktgasse durch eine Spezialfirma mit einem sogenannten „Turbocleaner“ für rund Fr. 3'300.00 flächig gereinigt. Gemäss üblichem Turnus werden die Abfalleimer in der Altstadt dreimal pro Woche geleert. Eine

**Protokoll** Auszug

**Behörde** Stadtrat

Beschluss-Nr. 11

Sitzung vom 16. Januar 2019



systematische Kontrolle von Abfalleimern im Bereich Altstadt – Bahnhof zwischen Mai und Juli 2018 hat ergeben, dass die Abfalleimer nur in wenigen Einzelfällen überlaufen sind. Jeden Freitagvormittag fährt die Wischmaschine durch die Altstadt. Zweimal pro Woche erfolgt das Fötzeln von Hand. Bei Bedarf wird im Herbst zusätzlich Laub entfernt. Durch die Stadt Bülach erfolgt keine Graffiti-Entfernung an Privatliegenschaften. Im Jahr 2018 wurden durch teilweise unbekannte Täterschaft diverse Sachbeschädigungen begangen. In diesen Fällen liegen die Ermittlungen bei den Strafverfolgungsbehörden. Über den aktuellen Ermittlungsstand liegen dem Stadtrat keine detaillierten Informationen vor.

5. Welche Möglichkeiten sind für den Stadtrat vorstellbar, um bei Verunreinigungen an Fassaden von Privathäusern und im Sinne einer schönen und sauberen Altstadt die Liegenschaftsbesitzer zu unterstützen, beispielsweise zur Entfernung der Graffiti?

Antwort:

Eine schöne und attraktive Altstadt ist sowohl im Interesse der Öffentlichkeit als auch der jeweiligen Liegenschaftsbesitzer. Es besteht aber keine Rechtsgrundlage, auf Kosten der Steuerzahler Unterhaltskosten an Privathäusern zu übernehmen. Bei Sachbeschädigungen ist (auch bei Liegenschaften ausserhalb der Altstadt) Anzeige zu erstatten; die Kosten hat der Verursacher zu tragen. Mangels Rechtsgrundlage und auch aus Gründen der Gleichbehandlung sieht der Stadtrat keine Möglichkeiten, die privaten Liegenschaftsbesitzer finanziell zu unterstützen.

6. Ist es für den Stadtrat vorstellbar, im Sinne einer sauberen Altstadt, Schnee und Laub von jenen Flächen, für die sich die Stadt ein Fusswegrecht und/oder Fahrwegrecht gesichert hat, nach Möglichkeit jeweils vollständig abtransportieren, statt am Fassaden geschoben hinterlassen zu lassen?

Antwort:

Anfallendes Laub auf dem öffentlichen Grund sowie den mittels Dienstbarkeiten gesicherten Flächen zugunsten der Öffentlichkeit wird nicht an den Hausfassaden deponiert, sondern durch die städtische Wischmaschine im üblichen Turnus eingesammelt. Die Schneeräumung erfolgt mittels Pfadschlitten (Einzelfahrzeug), womit automatisch der Schnee lediglich aus der Fahrbahn bzw. dem Platz an den Rand (Richtung Hausfassade) verschoben wird. Ein direkter Auflad samt Abtransport würde mehrere und/oder

**Protokoll** Auszug

**Behörde** Stadtrat

Beschluss-Nr. 11

Sitzung vom 16. Januar 2019



andere Fahrzeuge erfordern und einen erheblichen Zeitaufwand bedeuten. Die Schneeräumung in den übrigen Quartieren würde damit verzögert.

Schnee wird gemäss üblicher Praxis nur abtransportiert, wenn die Verkehrs- oder Personensicherheit gefährdet ist. Möglich wäre es grundsätzlich, nach Abschluss der Schneeräumung in der ganzen Stadt und nach Aufhören des Schneefalls in einem zweiten Arbeitsgang den seitlich gelagerten Schnee aufzuladen und abzutransportieren. Dies kann erst erfolgen, wenn den Einsatzkräften die gesetzlich vorgegebene Ruhezeit gewährt worden ist. Für den maschinellen Aufräum von Schnee fehlen die geeigneten Maschinen und Geräte. Sie müssten für wenige Einsatzstunden im Jahr angeschafft werden. Zudem müssten dem Gewässerschutz genügende Lagerplätze für den abtransportierten Schnee bereitgestellt werden. Schnee z.B. im Bereich von Gewässern zu deponieren, ist nicht erlaubt. Der Abtransport des Schnees wäre sehr personal- und damit kostenintensiv. Neben einem Maschinisten mit Bagger und einem Chauffeur mit Lastwagen müsste im Bereich der Begegnungszone Altstadt aus Sicherheitsgründen beim Manövrieren der Fahrzeuge auch Sicherheitspersonal eingesetzt werden.

7. Wie beurteilt der Stadtrat die Verkehrs- und Parkplatzsituation in und um die Altstadt heute, in Bezug auf...
- a) seine Antwort zur Petition „Eine kleine Stadt mit <Mehr>-Wert“ vom 21. April 2016?
  - b) unnötige Transitfahrten durch, und Parkplatzsuchfahrten innerhalb der Begegnungszone?
  - c) die Möglichkeit, für eine künftige Verkehrsbefreiung einzelner und allenfalls kleiner Abschnitte Tests durchzuführen?
  - d) den, gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz PBG, von Liegenschaftsbesitzern eingezogenen Millionenbetrag der Parkplatzerersatzabgabe für nicht realisierbare Parkplätze, und ob dessen Verwendung gar als gebunden betrachtet werden muss?"

Antworten:

zu a) Petition „Eine kleine Stadt mit <Mehr>-Wert“

Mit Schreiben vom 6. April 2016 an Hanspeter Graf zuhanden des Komitees „Eine kleine Stadt mit ‚Mehr‘-Wert“ hat der Stadtrat ausführlich zur am 26. Oktober 2015 eingereichten Petition Stellung genommen. Dabei wurde festgehalten, dass das heutige Verkehrsregime (Begegnungszone) bei Besuchern, Anwohnern und Gewerbetreibenden auf breite Akzeptanz stösst und deshalb Änderungen nicht opportun seien. Die heutige Lösung könne als sehr gute Kompromisslösung für alle Anspruchsgruppen bezeichnet werden.



zu b) unnötige Transitfahrten

Was in der Interpellation mit „unnötigen“ Transitfahrten durch die Begegnungszone gemeint ist, ist unklar. Aufgrund des heutigen Verkehrsregimes kann davon ausgegangen werden, dass durch die Begegnungszone Altstadt kaum Transitfahrten stattfinden, weil dies zeitlich nicht attraktiv ist.

Für das Anfahren der vielen gruppenweise angeordneten Parkfelder in der Altstadt kann ein Suchverkehr nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine elektronische Erfassung der besetzten bzw. freien Parkfelder und der Darstellung des Zustands zum Beispiel auf einer entsprechenden APP wären mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand bei geringer Ersparnis (kurze Wege) verbunden. Zudem entspricht dies nicht dem politischen Wunsch, Autofahrer mit der Bekanntgabe von allfällig freien Parkfeldern unnötig in die Begegnungszone zu lenken.

zu c) künftige Verkehrsbefreiung und Tests

Für die Durchführung von „Tests“ müssten vorgängig klare Vorgaben und Ziele definiert werden. Die zeitlich befristeten Tests müssten zudem publiziert werden, womit Rechtsmittel ergriffen werden könnten. Erfahrungsgemäss resultieren aus (punktuellen und/oder flächigen) Sperrungen Verkehrsverlagerungen, was bei davon Betroffenen kaum Unterstützung finden dürfte. Das bedeutet, nur schon die Durchführung von Tests ist vorgängig in einem grösseren Kreis zu diskutieren.

Der Stadtrat hat am 31. Oktober 2018 beschlossen, mit der Überarbeitung des kommunalen Gesamtverkehrskonzepts 2012 im dritten Quartal 2019 zu starten. Zudem erfolgt ein Neuerlass des kommunalen Richtplans Verkehr, welcher dem Parlament zur Beschlussfassung vorzulegen ist. In diesem Zusammenhang sind auch die Verkehrsführungen in und um die Altstadt unter Einbezug des Kantons zu diskutieren. Sollte es sich dabei als erforderlich erweisen, Tests durchzuführen, steht der Stadtrat solchen Möglichkeiten grundsätzlich offen gegenüber.

zu d) Parkplatzersatzabgabe (Parkraumfond):

Können im Rahmen eines baurechtlichen Bewilligungsverfahrens keine oder nicht ausreichend Pflichtabstellplätze für Motorfahrzeuge auf den Baugrundstücken oder in nützlicher Entfernung erstellt werden, so wird der Grundeigentümer zur Entrichtung einer Ersatzabgabe verpflichtet. Die Gemeinden haben die Abgaben in einen Fonds zu legen, der nur auf zwei Arten verwendet werden darf (§ 247 Abs. 1 PBG):

- Schaffung von Parkraum in nützlicher Entfernung von den bestehenden Grundstücken (welche eine Ersatzabgabe geleistet haben) oder/und



- Ausbau des öffentlichen Verkehrs, der den betreffenden Grundstücken dient.

Der Fonds kann auch von anderen Gemeinwesen oder Unternehmungen beansprucht werden, sofern sie Parkraum schaffen, der sonst von der Gemeinde bereitzustellen wäre (§ 247 Abs. 4 PBG).

Aktuell liegt kein konkretes Projekt zur Verwendung von Geldern aus dem Parkraumfonds vor, weshalb keine Beurteilung betreffend „gebundene Ausgabe“ möglich ist. Bei einem „Fonds“ handelt es sich rechtlich um einen speziellen „Topf“, welcher mit zweckgebundenen Geldern gespiesen wird.

Auszug aus der Parkplatzverordnung, erlassen durch den Gemeinderat:

Stadt Bülach	Parkplatzverordnung 1996	Teilrevison 2009
<b>7 Parkraumfonds</b>		
<b>7.1 Äufnung und Verwendung</b>		
1	Der Parkraumfonds wird geäufnet durch:	
a)	die Ersatzabgaben;	
b)	allfällige Betriebsüberschüsse der mit Fondsmittel erstellten Motorfahrzeugabstellplätze;	
c)	allfällige Erträge des Fonds;	
d)	allfällige Einlagen der Stadt.	
2	Die Mittel des Parkraumfonds sind gemäss § 247 PBG zu verwenden.	
<b>7.2 Zuständigkeit</b>		
1	Im Rahmen der in der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Zuständigkeit entscheiden der Stadtrat, der Gemeinderat oder das Volk über die Verwendung der Fondsmittel.	
2	Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch die Finanzabteilung der Stadt Bülach.	

**Protokoll** Auszug

**Behörde** Stadtrat

Beschluss-Nr. 11

Sitzung vom 16. Januar 2019



2. Mitteilung an:

- a) Britta Müller-Ganz, Präsidentin des Gemeinderats, via Ratssekretariat
- b) Mitglieder des Gemeinderats, via Ratssekretariat
- c) Jeannette Wanner, Ratssekretärin
- d) Mitglieder des Stadtrats
- e) Mitglieder der Geschäftsleitung
- f) Medien
- g) Abonnenten für GR-Drucksachen

**Stadtrat Bülach**

Mark Eberli  
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler  
Stadtschreiber